

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2015

Nr. 2015/1313

Beinwil: Unterschutzstellung der Weidscheune Klein Geissberg, Gebäude Nr. 17, GB Beinwil Nr. 6

1. Erwägungen

Weidscheunen gehören zur Kulturlandschaft des Juras um den Passwang und prägen das Landschaftsbild seit Jahrhunderten. Das teilweise in grosser Entfernung der Höfe anfallende Futter wurde in früheren Zeiten wegen ungenügenden Transportmöglichkeiten in dezentral gelegenen Weidscheunen gelagert, und die Tiere gingen im Winter dem Futter von Scheune zu Scheune nach. In den letzten Jahren und Jahrzehnten konnten verschiedene dieser Weidscheunen saniert werden.

Die Weidscheune Klein Geissberg steht exponiert auf einer stark ansteigenden und nur über einen steilen Feldweg zugänglichen Matte im Seitental der Lüssel in Richtung Nunningerberg und liegt im BLN-Gebiet 1012 „Belchen-Passwang“. Das Dach, die Dachkonstruktion und einzelne Fassaden sind sanierungsbedürftig. Mit der Beitragszusicherung Nr. BHS-2014/11 vom 15. September 2014 konnte aus dem Natur- und Heimatschutzfonds ein Kantonsbeitrag von Fr. 33'000.00 an die Sanierung der Weidscheune zugesichert werden. Da sich die Kosten gemäss Voranschlag auf Fr. 98'000.00 belaufen und der Nutzen des Gebäudes für den Landwirtschaftsbetrieb beschränkt ist, ersucht die Bauherrschaft um eine zusätzliche Unterstützung.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission befürwortet einen zusätzlichen Beitrag an die Sanierung der Weidscheune unter der Voraussetzung, dass diese unter kantonalen Denkmalschutz gestellt wird. Der Eigentümer und die Gemeinde Beinwil sind mit der vorgesehenen Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die Weidscheune Klein Geissberg, Gebäude Nr. 17, GB Beinwil Nr. 6, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und ins Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt sind die historische Bausubstanz, die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die Grundstruktur des Gebäudes. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt).

Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thierstein wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Beinwil Nr. 6 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS) (6)
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach (zur Anmerkung gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Vreni und Paul Bader, Hof Vorder-Birtis, 4229 Beinwil (**Einschreiben**)
Gemeinde Beinwil, Passwangstrasse 113, 4229 Beinwil